



Öffentliche Bekanntmachung vom 20.01.2021

Bekanntmachung der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln und der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (SGV, NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Köln am 18. Juni 2020 als Satzung beschlossene 12. Änderung des Landschaftsplans Köln am 26. August 2020 der Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 23. November 2020 bestätigt, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landesnaturschutzgesetz, den aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

*

Die 12. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus den textlichen Änderungen, dem Umweltbericht sowie der Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anzeige der Änderung.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2 (Stadthaus Deutz), 50679 Köln (Zimmer 10 F 52) während der Dienstzeiten,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Terminvereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorstehende Bestätigung der Anzeige, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

*

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 12. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln in Kraft.

*

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016, darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG NRW die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

*

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.01.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker